

Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Erfurt EFM 172 „Michaelisstraße Ost“

Der Stadtrat Erfurt hat in seiner Sitzung am 24. März 1999 folgenden Beschluss gefasst:

Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Michaelisstraße-Ost“ EFM 172

Beschluss Nr.: 051/99

Genauere Fassung:

01 Die im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen hat der Stadtrat abgewogen; das Abwägungsergebnis mit Begründung ist Bestandteil des Satzungsbeschlusses.

02 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

03 Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. § 83 Abs. 4 Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.8.1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) beschließt der Stadtrat Erfurt

die 1. Änderung des Bebauungsplanes EFM 172 „Michaelisstraße-Ost“, bestehend aus der Planzeichnung im Maßstab 1 : 500 mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung.

04 Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
05 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 2 BauGB die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

◆◆◆

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen im Maßstab 1:500, wurde gem. § 10 Abs. 2 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 27. Juli 1999 unter AZ: 210-4621.20-EF-WB „EFM 172“ genehmigt. Hiermit wird gem. § 10 Abs. 3 BauGB die Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan EFM 172 tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu

im Informations- und Ausstellungszentrum der Bauverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten Montag, Mittwoch und Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr (außer samstags, sonntags und feiertags) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

Diese Bekanntmachung ist am 20.08.99
im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 16
veröffentlicht worden. *lee.*

Mit dieser Bekanntmachung wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes EFM 172 „Michaelisstraße Ost“ am 20.08.1999 rechtsverbindlich.

M. Ruge
Oberbürgermeister